
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 03. August 2015

Seite 477

Nr. 91

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen

Vom 31. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Januar 2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013, S. 257 / Nr. 23), zuletzt geändert am 17. Februar 2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015, S. 57 / Nr. 17), wird wie folgt geändert:

Die Fakultätsordnung wird ergänzt um den neuen § 6. Die nachfolgenden §§ werden entsprechend neu nummeriert und die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

„§ 6 Studienbeirat

(1) Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG.

(2) Dem Studienbeirat gehören an

- a) Kraft Amtes die Studiendekanin bzw. der Studiendekan;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das an einem dem IBES zugeordneten Lehrstuhl mit Lehraufgaben beschäftigt ist, und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das an einem dem ICB zugeordneten Lehrstuhl mit Lehraufgaben beschäftigt ist;
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die in einem der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften zugeordneten Studiengang immatrikuliert sind, und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die in einem der Lehreinheit Informatik und Wirtschaftsinformatik zugeordneten Studiengang immatrikuliert sind.

Den Vorsitz hat gemäß § 28 Abs. 8 HG die Studiendekanin bzw. der Studiendekan inne.

Vertreterin bzw. Vertreter des Mitglieds des Studienbeirats nach Satz 1 Ziffer a) ist die Dekanin bzw. der Dekan und nachfolgend die Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fakultät.

Für jedes Mitglied des Studienbeirats nach Satz 1 Ziffer c) bis d) können bis zu 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziffer b) und c) beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziff. d) beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Studienbeirat gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an. Sie bzw. er hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät ist zu den Sitzungen des Studienbeirats einzuladen.

(4) Die Stimme jedes Mitglieds des Studienbeirats besitzt die gleiche Gewichtung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Juli 2015.

Duisburg und Essen, den 31. Juli 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

